

Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI) als dessen Landesvertretung.

18.12.2024

## Anhörung beteiligter Fachkreise und Verbände durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

### Zum Referentenentwurf eines Gesetzes betreffend die Stärkung der Hochschullandschaft (Hochschulstärkungsgesetz)

#### Zusammenfassung

Hochschulen spielen für die Fachkräftesicherung sowie die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit eines Landes eine zentrale Rolle. Nordrhein-Westfalen ist hier mit einer starken und vielfältigen Hochschullandschaft grundsätzlich sehr gut aufgestellt. Gleichzeitig sind die Hochschulen durch verschiedene Entwicklungen gefordert, z.B. demografischer Wandel, zunehmend heterogene Studierendenschaft, Lebenslanges Lernen, Digitalisierung oder Internationalisierung.

Wir begrüßen es daher grundsätzlich sehr, dass mit dem Hochschulstärkungsgesetz diese Themen adressiert werden. Richtig ist, das hochschulische Engagement etwa in der Digitalisierung oder der wissenschaftlichen Weiterbildung zu stärken und Kooperationen zu fördern. Kritisch sehen wir die geplante Regelung zur Begrenzung der Mitgliedschaft im Hochschulrat.

Im Folgenden gehen wir gezielt auf jene Themen ein, bei denen wir Hinweise und Anregungen haben.

#### Im Einzelnen

**§ 8a – Digitalisierung in der Hochschule:** In Abs. 3 wird der Aufbau von Systemen zur Lerndatenanalyse zum Zwecke der individuellen Unterstützung von Studierenden geregelt. Es ist zu begrüßen, dass die Möglichkeiten von Digitalisierung und KI zur Verbesserung von Studium und Lehre genutzt werden können und sollen.

Wichtig ist aus unserer Sicht, dass dies auch der besseren Beratung und Unterstützung von Studienzweiflern und Studienabbrechern zugutekommen kann. Gerade wo Anschlusswege in anderen Bildungsbereichen gesucht werden, können „warme Übergaben“ Brüche vermeiden helfen. Auch hierfür sollten Daten – natürlich datenschutzkonform – genutzt werden können.

**§ 21 – Hochschulrat:** Eingeführt werden soll in Abs. 3 eine Regelung, die die Mitgliedschaft im Hochschulrat auf zehn Jahre begrenzt. Diese gesetzliche Regelung halten wir weder für sinnvoll noch für erforderlich. Das Verfahren zur Besetzung der Hochschulräte (Vorschläge durch ein Auswahlgremium, Bestätigung durch den Senat und Zustimmung durch das Ministerium) kann die in der Begründung aufgeführten „personellen Verfestigungen“ eigenverantwortlich vermeiden, wo dies erforderlich erscheint. Auch kann eine gewisse Kontinuität sinnvoll und eine Bereicherung für die Arbeit des Hochschulrates und der Hochschule sein.

**§ 38 – Berufungsverfahren:** Durch eine Neuregelung in Abs. 6 soll künftig „das Kriterium der pädagogischen Eignung in besonderer Weise“ abgebildet werden müssen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Gerade eine heterogene Studierendenschaft stellt besondere Anforderungen an die Lehre, der Studienerfolg kann sicherlich auch über die pädagogische Lehrqualität gesteigert werden.

**§ 38b – Nachwuchsprofessur:** Es ist sehr zu begrüßen, dass die Nachwuchssicherung an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften adressiert wird. Auch erscheint es sinnvoll, an dieser Stelle die Kooperation zwischen den Hochschulen und Dritten, u.a. der betrieblichen Praxis, zu stärken. Wichtig ist, dass die Umsetzung der neuen Nachwuchsprofessur möglichst unbürokratisch erfolgt – damit sich Unternehmen, insbesondere auch mittelständische, ohne Erfahrungen im Beamtenrecht, tatsächlich beteiligen können. Wichtig sind auch Informationen, die möglichst praxisnah und verständlich über diese Möglichkeit und deren Umsetzungsvoraussetzungen informieren.

**§ 49 – Zugang zum Hochschulstudium:** Mit der Änderung soll die Option unterstrichen werden, einen grundständigen Bachelorstudiengang mit weiterbildendem Charakter einzuführen. Dies begrüßen wir als Ausdruck der Bedeutung des lebenslangen Lernens und der Durchlässigkeit von beruflicher und hochschulischer Bildung.

**§ 52 a – Europäische und internationale Kooperationen; Internationalstudierende:** Die Stärkung der Internationalisierung der Hochschulen begrüßen wir ausdrücklich. Dazu gehört auch der neue Status für Studierende von internationalen Partnerhochschulen. Wichtig ist aus unserer Sicht, dass Internationalstudierende an den Hochschulen auch intensiv betreut und unterstützt werden. Helfen können hier auch Kooperationen mit Unternehmen. Internationalstudierende sind ein Potenzial für die Fachkräftesicherung, das noch besser erschlossen werden kann und sollte.

**§ 58b – Reformmodelle des Studiums:** Richtig ist, neue Studienmodelle einzuführen. Dazu gehört auch das Orientierungssemester. Es kann junge Menschen unterstützen, das für sie geeignete Studienfach zu finden oder sich fachlich auf das Studium vorzubereiten. Dafür sind aus unserer Sicht in der Umsetzung einige Aspekte wichtig: Das Orientierungssemester muss hochwertig ausgestaltet und eine verlässliche Betreuung und Begleitung sichergestellt werden. Ein enger Praxisbezug sollte Teil des Orientierungssemesters sein, da er bei der Orientierung sehr hilfreich sein kann. Auch sollte die Zeit möglichst für den Erwerb erster ECTS-Punkte genutzt werden. Ein Orientierungssemester sollte auf ein bestimmtes Set an ähnlichen Studienfächern (z.B. im MINT-Bereich) fokussiert sein. Es darf nicht Ersatz sein für eine grundsätzliche, fundierte Berufs- und Studienorientierung sowie für eine gründliche Vermittlung der für ein Studium erforderlichen Kompetenzen in der Schule.

**§ 60a – Studienangebote außerhalb eines Studiengangs; Microcredentials:** Wir begrüßen es, außerhalb von Studiengängen angesiedelte Studienangebote hochschulgesetzlich sichtbar zu machen und Microcredentials abzubilden. Gerade die sich wandelnden Anforderungen der beruflichen Praxis machen solche kleineren, flexibleren und damit niederschweligen Angebote erforderlich.

**§ 62 – Wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung:** Hochschulen sind schon lange gefordert, sich stärker in der wissenschaftlichen Weiterbildung zu engagieren. Daher ist die Neuregelung in Form des Abs. 1 sehr zu begrüßen. Missverständlich ist allerdings die Formulierung unter (5) in der Begründung („Akademische Weiterbildung fokussiert daher nicht den „Kunden“ und ist daher nicht marktorientiert.“). Richtig ist sicherlich, dass akademische Weiterbildung nicht verengt auf einen einzelnen Kunden oder einen sehr eng gefassten Markt ausgerichtet ist. Hierin liegt eher die Stärke des vielfältigen privaten Weiterbildungsangebots. Allerdings darf nicht der Eindruck entstehen, dass die wissenschaftliche Weiterbildung gar nicht kunden-, bedarfs- und praxisorientiert ist. Vielleicht findet sich hier eine passendere, weniger missverständliche Formulierung.

Durch Änderungen im neuen Abs. 6 soll ermöglicht werden, dass die Hochschulen ihr Weiterbildungsangebot nicht in Gänze durch die Erhebung von Abgaben finanzieren müssen. Wir halten dies für tragbar, damit die wissenschaftliche Weiterbildung auch tatsächlich gestärkt wird. Allerdings darf es nicht zu Wettbewerbsverzerrungen mit jenen kommen, die sich ohne öffentliche Mittel vollständig über den Markt finanzieren müssen. Daher ist die Ermächtigungsgrundlage sinnvoll, durch die das Ministerium regeln kann, dass es bei Angeboten ohne kosten deckende Gebühren einer Anzeige beim Ministerium bedarf.

**§ 63a – Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen:** Eine stärkere Durchlässigkeit zwischen beruflicher und hochschulischer Bildung ist seit langem eine Forderung der Wirtschaft und im Sinne des lebenslangen Lernen sowie der Chancenermöglichung. Daher ist es zu begrüßen, dass in Abs. 7 die Regelung gestrichen wird, die bisher die Anerkennung von Vorleistungen auf einen bestimm-

ten Umfang begrenzt (bisher 50 %). Dies muss allerdings auch in der Praxis ankommen – schon bisher wurde der mögliche Umfang von 50 % nur selten ausgeschöpft.

**§ 71b – Förderung von Ausgründungen:** Es ist sehr zu begrüßen, dass die Förderung von Ausgründungen explizit mit einem eigenständigen Paragraphen aufgenommen wird. Denn es ist wichtig, dass im Studium Kompetenzen und Fähigkeiten für Ausgründungen vermittelt werden. Dies sollte breit erfolgen, nicht nur in vermeintlich „einschlägigen“ Studiengängen. Zudem sollte die Bedeutung von Unternehmertum und Selbstständigkeit grundsätzlich bei der Vermittlung von fachübergreifenden, personalen Kompetenzen im Studium verankert sein.